

gütungspflicht des Betriebes gegenüber dem Urheber Genüge getan ist, mußte es die Berechtigung des erhobenen Zahlungsanspruchs dem Grunde nach anerkennen, wie das überdies auch der Verklagte mit seinem vom Kläger abgelehnten Honorierungsangebot getan hat.

Die sozialpolitische Bedeutung dieser vom Bezirksgericht Leipzig im Ergebnis zutreffend angewandten Bestimmung besteht darin, daß sie einerseits den materiellen Interessen des Autors einen besonderen, auf die Situation im Arbeitsverhältnis zugeschnittenen Schutz/17/ gewährleistet. Andererseits zwingt sie die Betriebe und kulturellen Einrichtungen dazu, in allen Fragen der Vergütung des Urhebers entweder generell oder — bei Erteilung besonderer, mit der Schaffung von Werken i. S. des § 2 URG verbundenen und dennoch im Rahmen der allgemeinen Arbeitsaufgabe des Werk-tätigen liegenden Aufträge/18/ — im Einzelfall klarzustellen, ob die Werkleistung des Urhebers, die er im Rahmen seiner Arbeitsaufgabe erbracht hat, mit seinem normalen Arbeitseinkommen abgegolten sein oder ob er eine zusätzliche Vergütung erhalten soll.

Damit erweist sich § 20 Abs. 3 URG im Prozeß der Leitung geistig-kulturell schöpferischer Arbeit im Betrieb als eine Aufgabenform besonderer Art, denn sie orientiert den verantwortlichen Leiter mit spezifischen Mitteln rechtlichen Zwangs, nämlich mit der Nichterfüllung dieser Verpflichtung verbundenen Rechtsfolge der grundsätzlichen Pflicht zur Zahlung einer weiteren Vergütung, darauf, sich über die für das Urheberschaffen maßgebenden Leistungskriterien Klarheit zu schaffen und sie im Verhältnis zum Autor, dessen werkschöpferische Arbeit mit diesen Kriterien zu stimulieren ist, auch kenntlich zu machen. Durch § 20 Abs. 3 URG ist also — entgegen manchen in der Praxis noch anzutreffenden Vorstellungen/19/ — keineswegs eine automatische Pflicht zur zusätzlichen Vergütung des angestellten Urhebers geschaffen worden/20/, sondern eine Rechtspflicht der Betriebe, die werkschöpferische Leistung des Urhebers anhand konkreter, auf diese Leistung bezogener Kriterien mit dem normalen Arbeitseinkommen dieses Werk-tätigen in Beziehung zu setzen, auf Grund dieser Analyse werkbezogener Leistungskriterien die Frage nach einer zusätzlichen Vergütung des Urhebers zu beantworten und im Verhältnis zu ihm

*UV* Diese besondere Rechtsgarantie entspricht dem allgemeinen Grundsatz des Urhebervertragsrechts, daß die Unentgeltlichkeit der Übertragung von Werknutzungsrechten der ausdrücklichen Vereinbarung der Vertragspartner bedarf (§ 19 Abs. 2 Satz 2 URG). Jedoch stellt sie unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des arbeitsrechtlich stimulierten Urheberschaffens nicht nur auf den — in Schriftform abzufassenden — Arbeitsvertrag ab, sondern auch auf andere Umstände, die eine gemeinsame Willensrichtung der Partner erkennen lassen. Auch geht es bei § 20 Abs. 3 URG nicht um eine Unentgeltlichkeit der Rechtsübertragung schlechthin, sondern um die Klärung des Verhältnisses von Arbeitsaufgabe und Gehalt des Werk-tätigen zu dem von ihm geschaffenen Werk unter den speziell für diesen Schaffensprozeß gegebenen betrieblichen Arbeitsbedingungen mit dem Ziel der Sicherung einer leistungsgerechten Vergütung.

/18/ Der Fall, daß Werk-tätige im Rahmen ihrer Arbeitsaufgabe nicht ständig — wie etwa ein künstlerischer Formgestalter in der Porzellanindustrie — schöpferische Werkleistungen i. S. des § 2 URG erbringen, sondern nur aus besonderem Anlaß, ist in kulturellen Einrichtungen und einzelnen staatlichen Organen nicht ungewöhnlich. Ausschlaggebend für die rechtliche Charakterisierung dieses besonderen Auftrags ist nicht die Häufigkeit seiner Erteilung, sondern seine Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zur Arbeitsaufgabe. In diesem Punkt müssen arbeitsrechtlich klare Verhältnisse geschaffen werden. Erhält z. B. ein beim Rat des Bezirkes angestellter Kunstwissenschaftler den Auftrag, einen Katalog für eine Ausstellung zu entwerfen, für die das staatliche Organ die Schirmherrschaft übernommen hat, so sollte bei einer solchen Arbeitsaufgabe von vornherein auch die Vergütungsfrage geregelt werden.

A9/ In diese Richtung zielt auch die aus dem Tatbestand der Entscheidung des Bezirksgerichts Leipzig ersichtliche Rechtsauffassung des Klägers, ihm stünden Honoraransprüche zu, weil er mit den Broschüren eine schöpferische Leistung im Sinne des Urheberrechts erbracht habe.

/20/ Vgl. hierzu Urheberrecht der DDR, a. a. O., S. 121 f.

dieses Ergebnis in arbeitsrechtlich verbindlicher Form auszuweisen.

Soweit das Bezirksgericht Leipzig bei der Anwendung werkbezogener Leistungskriterien das nach der Honorarordnung Verlagswesen maßgebende Bogenhonorar als allgemeine Berechnungsgrundlage für eine zusätzliche Urhebersvergütung herangezogen hat, ist ihm beizupflichten, denn dies entspricht dem Charakter der beiden vom Kläger verfaßten Broschüren und ergibt auch zunächst nur einen Ausgangswert, von dem aus die über die Höhe der Vergütung entscheidende Differenzierung vorgenommen werden mußte. Dabei war nicht nur die Höhe des Gehalts des Autors in Betracht zu ziehen, sondern der ganze Wirkungszusammenhang zwischen der betrieblichen Unterstützung der schöpferischen Arbeit und der späteren Ausarbeitung in Gestalt der Broschüren zu erfassen. Es gehört zur werkbezogenen Anwendung des Leistungsprinzips, wenn dabei auch den Möglichkeiten des Autors, während der gesetzlichen Arbeitszeit Literaturstudien zu betreiben, Material zu sammeln und mit betrieblichen Mitteln und Einrichtungen Versuche durchzuführen, ein entsprechendes Gewicht beigemessen wird.

Unter den nach der Honorarordnung Verlagswesen zu beachtenden Leistungskriterien hebt das Bezirksgericht Leipzig § 5 Abs. 2 hervor, wonach die Verwendung von Materialien und Erkenntnissen, die bereits in anderem Zusammenhang vergütet wurden, bei der Bemessung der Vergütung zu berücksichtigen ist. Hierin liegt der allgemeine Rechtsgedanke, der für die Anwendung des sozialistischen Leistungsprinzips in zivilrechtlich wie arbeitsrechtlich organisierten Formen des Urheberschaffens gleichermaßen von Bedeutung ist, nämlich daß die von der Gesellschaft dem Urheber gegenüber im Hinblick auf seine schöpferische Arbeit bereits erbrachten Leistungen bei der Vergütungsrechnung in angemessener Weise mit zu veranschlagen sind. Im Verlagswesen findet dieser Rechtsgedanke z. B. bei der Bemessung des Honorars für unveränderte Nachauflagen bei Fach- und wissenschaftlicher Literatur/21/ oder für die Zweitveröffentlichung von Wortbeiträgen in Presseorganen/22/ seinen Ausdruck, in Arbeitsverhältnissen bei einer werkbezogenen Kostenanalyse unter Berücksichtigung aller Formen der materiellen Unterstützung des Urheberschaffens durch den Betrieb.

Das Urteil des Bezirksgerichts Leipzig macht zugleich deutlich, daß bei aller Anerkennung dieser Faktoren der betrieblichen Förderung des Urheberschaffens die schöpferische Leistung des Urhebers nicht in einseitigen Schematismus heruntergespielt werden darf, sondern daß die für diese Leistung allgemein gültigen Kriterien — wie kulturpolitische und ökonomische Aufgabenstellung und gesellschaftliche Wirksamkeit des Werkes, Intensität des persönlichen Arbeitsaufwands des Autors, besondere methodische und didaktische Anforderungen an das Werk u. a. m. — in Rechnung zu stellen sind. Die Entscheidung des Bezirksgerichts zeigt anschaulich, daß bei umsichtiger Würdigung aller dieser Vergütungsmomente noch genügend Spielraum zur Verfügung steht, innerhalb dessen in Verbindung von persönlichen und gesellschaftlichen Interessen je nach dem Grad der

/21/ Vgl. Z1fE. 1 der Anlage 2 zur Honorarordnung Verlagswesen, wonach Autoren bei unveränderten Nachauflagen unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Wertes und des volkswirtschaftlichen Nutzens ein Honorar bis zu 50 Prozent des Ersthonorars (Bogenhonorar oder Pauschalhonorar) gezahlt werden kann.

/22/ Vgl. Urheberrecht der DDR, a. a. Q., S. 326 f. Bei einer mit hohen betrieblichen Kosten verbundenen Vergabe von Aufträgen, einen Wortbeitrag zu schaffen, kann nach § 8 Abs. 3 der Honorarordnung für wissenschaftliche und fachliche Wortbeiträge in Publikationen vom 1. August 1971 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur 1971, Nr. 9, S. 66) sogar eine Beteiligung des Auftraggebers an den Einnahmen des Wortautors von anderen Verwendern dieser Wortbeiträge vereinbart werden.